

Gemeindereglement

über die familienexterne Betreuung

Der Generalrat von Wünnewil-Flamatt:

gestützt auf:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210);
- die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338);
- das Gesetz vom 9. Juni 2011 über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen (FBG; SGF 835.1) und das Reglement über die familienergänzenden Tagesbetreuungseinrichtungen vom 27. September 2011 (FBR; SGF 835.11);
- das Jugendgesetz vom 12. Mai 2006 (JuG; SGF 835.5) und das Jugendreglement vom 17. März 2009 (JuR; SGF 835.51);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
- die Verordnung vom 18. Dezember 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV; SGF 212.5.11).
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. März 2011 über die ausserschulischen Betreuungseinrichtungen;
- Die Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales vom 1. Mai 2017 über die vorschulischen Betreuungseinrichtungen;

verabschiedet die folgenden Bestimmungen:

Art. 1 Ziele – Anwendungsbereich – Allgemeines

1.1. Mit der Schaffung einer kommunalen familienexternen Betreuungsinstitution (FAMEX) für Kinder, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt haben, soll primär der Bevölkerung geholfen werden, Berufs- und Familienleben zu vereinbaren. Ausserdem soll den Kindern die Gelegenheit geboten werden ihre Persönlichkeit zu entfalten und soziales Verhalten zu üben.

1.2. Dieses Reglement regelt die Organisation sowie die Bedingungen in Zusammenhang mit:

- a) Spielgruppe (SG)
- b) Vorschulische Betreuung (Kita)
- c) Tageselternvermittlung (TEV)
- d) Ausserschulische Betreuung (ASB)

1.3. Es bestehen Standorte in Wünnewil und Flamatt.

1.4. Es können Vereinbarungen mit anderen Gemeinden getroffen werden.

1.5. Der Begriff «die Eltern» bezeichnet im Folgenden die Person bzw. die Personen, die die elterliche Sorge im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches besitzt bzw. besitzen.

Art. 2 Anmeldung & Verpflichtung

2.1. Anmeldung

2.1.1. Eltern, welche in der Gemeinde Wünnewil-Flamatt oder in einer Gemeinde, welche eine Vereinbarung mit der Institution hat, wohnen, haben bei der Anmeldung ihrer Kinder zum Besuch der Institution Priorität.

2.2. Verpflichtungen im Falle einer Anmeldung

2.2.1. Die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet die unterzeichnende Person zur Zahlung der erteilten Leistungen. Die Unterzeichnung verpflichtet ausserdem zur Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen der Institution sowie der Verhaltensregeln. 2.2.2. Die Verhaltensregeln betreffen in erster Linie Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an den Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene.

2.2.3. Die Eltern sind in allen Belangen, die das Kind betreffen, zur engen Zusammenarbeit mit der Institution verpflichtet, insbesondere bei Krankheit oder Abwesenheit.

2.2.4. Erkrankt oder verunfallt ein angemeldetes Kind, ist dies der Institution so rasch wie möglich mitzuteilen. Bei krankheits- oder unfallbedingter Abwesenheit, die durch ein ärztliches Zeugnis begründet wird, können die Kosten für die Betreuungsleistungen reduziert werden. Die Bedingungen stehen in den Ausführungsbestimmungen.

2.2.5 Die Eltern sind verpflichtet, jegliche ansteckende Krankheit zu melden; das kranke Kind muss zu Hause bleiben.

2.2.6. Jedes angemeldete Kind muss über eine Kranken- und Unfallversicherung sowie über eine Haftpflichtversicherung verfügen.

Art. 3 Aufnahmeverfahren

3.1. Das vollständig ausgefüllte Formular für die definitive Anmeldung muss vor Betreuungsbeginn an die aufgeführte Adresse geschickt werden. Die Anmeldung ist nur dann gültig, wenn alle erforderlichen Angaben gemacht und die gewünschten Betreuungszeiten angegeben wurden.

3.2. Übersteigt die Betreuungsnachfrage die Kapazität der Institution, wird eine Warteliste erstellt. Die Leitung beschliesst anhand einer umfassenden Analyse jeder einzelnen Situation über die Zuteilung der Plätze. Die Kriterien sind in den Ausführungsbestimmungen aufgeführt.

Art. 4 Vorübergehender Ausschluss

4.1. Der vorübergehende Ausschluss ist eine provisorische Massnahme, welche bei Verletzung der Verhaltensregeln und bei Zahlungsverzug eingeleitet werden kann.

4.2. Der vorübergehende Ausschluss bei Verstoss gegen die Verhaltensregeln dauert maximal 10 Betreuungstage.

4.3. Wird die Rechnung mehr als 30 Tage nach der Zahlungsfrist nicht bezahlt, wird das Kind automatisch so lange von der Betreuung ausgeschlossen, bis die Rechnung beglichen ist.

Art. 5 Ausschluss

5.1. Der Ausschluss ist eine definitive Massnahme.

5.2. Verstösst ein Kind oder die Eltern mehrmals und erheblich gegen die Verhaltensregeln, so kann es von der Betreuung ausgeschlossen werden. Die Verhaltensregeln betreffen in erster Linie Anstand, Respekt, Ordnung, Disziplin, Teilnahme an Aktivitäten, Sauberkeit und Hygiene. Zu einem solchen Ausschluss kommt es erst, nachdem die Eltern von der Leitung der Institution schriftlich verwarnt worden sind. Letztere wie auch das Kind können angehört werden. Der Gemeinderat befindet über die von der Leitung vorgeschlagene Massnahme und informiert die Eltern über seinen Beschluss.

5.3. Der Ausschluss bei Verstoss gegen die Verhaltensregeln dauert maximal das gesamte Schuljahr.

5.4. Unabhängig von der ausgesprochenen Massnahme (Artikel 4 und 5) bleibt die vertraglich vereinbarte Zahlungspflicht bestehen.

Art. 6 Kündigung / Abmeldung

6.1. Es gibt befristete und unbefristete Verträge. Die befristeten Verträge sind für 1 Schuljahr gültig.

6.2. Die Kündigung muss auf Ende eines Monats und 60 Tage im Voraus schriftlich bei der Leitung der Institution erfolgen. Ausnahmsweise ist die Kündigung eines befristeten Vertrages unter Angabe des Grundes, namentlich Wegzug, Stellenwechsel oder ein triftiger Grund zum Wohle des Kindes, auch während des Schuljahres möglich.

6.3. Die Leistungen werden unabhängig von der tatsächlich erfolgten Betreuung bis Ablauf der unter Art. 6.1. und Art. 6.2. aufgeführten Frist in Rechnung gestellt. Art. 2.2.4. bleibt vorbehalten.

Art. 7 Öffnungszeiten

Der Gemeinderat legt in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Leitung die Öffnungszeiten fest. Sie werden auf der Homepage veröffentlicht.

Art. 8 Tarife

8.1. Die Tarife werden nach einer degressiven Tarifskala entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern festgesetzt (ohne Mahlzeiten). Den Höchstarif bestimmt der Generalrat (siehe Anhang 1). Die Tarife werden von der Leitung der Institution berechnet und dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet. Sie sind Bestandteil der Ausführungsbestimmungen. Der Preis, den die Eltern zahlen müssen, darf nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Betreuung. Die Tarife für die Kinder, bis und mit 1-2H, werden entsprechend den Modalitäten nach FBG angepasst, d. h., der Beitrag des Staates, der Arbeitgeber und der Selbständigerwerbenden wird vom Tarif, der für die Primarschulkinder vorgesehen ist, abgezogen.

8.2. Sofern keine ausserordentlichen Umstände vorliegen (z. B.: eine ausserordentliche und dringende, nicht budgetierte Ausgabe), sind die Tarife für das ganze Schuljahr gültig.

8.3. Es wird eine Anmeldegebühr erhoben. Den Höchstarif bestimmt der Generalrat (siehe Anhang 1). Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt, sie ist Bestandteil der Ausführungsbestimmungen.

8.4. Bei freien Plätzen können auch Kinder von anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dafür wird der Vollkostentarif verrechnet. Allfällige Transportkosten werden nicht übernommen.

Art. 9 Rechnungsstellung

9.1. Die Rechnungsperiode wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Die Rechnung muss innerhalb von 30 Tagen beglichen werden. Verrechnet werden die im Anmeldeformular bzw. im Stundenplan vereinbarten Betreuungseinheiten.

9.2. Zusätzliche vollständige oder angefangene Betreuungseinheiten werden nachverrechnet, in Übereinstimmung mit der Tarifskaala der Institution.

9.3. Die Zahlungsfrist wird auf den Rechnungen aufgeführt. Bei Zahlungsverzug werden ein Zins von 5 % und die Mahnungskosten in Rechnung gestellt. Eine Eintreibung auf dem Weg der Betreibung bleibt vorbehalten.

Art. 10 Betreuungskonzept

Das Betreuungskonzept, das vom Gemeinderat im Einvernehmen mit der Leitung der Institution und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Jugendamtes verabschiedet wird, legt namentlich die sozialpädagogische Richtung der Institution fest.

Art. 11 Schweigepflicht

Das Personal der Institution unterliegt der Schweigepflicht. Fragen im Zusammenhang mit dem Kind bespricht es ausschliesslich mit der Familie des Kindes, dem Institutionspersonal, Fachpersonen oder mit dem Gemeinderat.

Art. 12 Verantwortlichkeiten

12.1. Während der Einheiten unterstehen die Kinder der Verantwortung der Institution.

12.2. Die Leitung überwacht die operative Führung der Institution.

12.3. Darf das Kind von einer Drittperson abgeholt werden, müssen die Eltern die Institution im Voraus informieren.

12.4. Die Institution lehnt die Verantwortung ab für:

- die Strecke zwischen Wohnort und Institution (und umgekehrt);
- Diebstähle, Verlust oder Schäden von oder an persönlichem Material der Kinder innerhalb der Institution;
- Unfälle, welche sich in der Obhut der Eltern oder einer anderen Person, die das Kind abholen darf, ereignen;
- ungenaue oder unvollständige Angaben im Anmeldeformular.

12.5. Erleidet das Kind in der Institution einen Unfall, so trifft die Institution alle notwendigen Vorkehrungen für eine angemessene Betreuung des Kindes. Allfällige damit verbundene Kosten tragen die Eltern.

12.6.

Gemäss Art. 314d ZGB ist die Institution zur Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verpflichtet, wenn konkrete Hinweise dafür bestehen, dass die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität eines Kindes gefährdet ist.

12.7. Jede Institution verfügt über ein Sicherheitskonzept.

Art. 13 Rechtsmittel

13.1. Jegliche Verfügung, die die Leitung der Institution in Anwendung dieses Reglements trifft, kann innerhalb von 30 Tagen seit Mitteilung mit schriftlicher Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

13.2. Gegen eine Verfügung des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

13.3. Gegen die Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Oberamt Beschwerde eingereicht werden.

Art. 14 Schlussbestimmungen

14.1. Der Gemeinderat ist für die Anwendung dieses Reglements zuständig.

14.2. Das Reglement über die ausserschulische Betreuung (ASB) vom 9. Oktober 2013 wird aufgehoben.

14.3. Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Direktion für Gesundheit und Soziales in Kraft.

Beschlossen vom Generalrat am

Der Gemeindeschreiber

Der Generalratspräsident

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am

Die Staatsrätin/Direktorin
Anne-Claude Demierre

Anhang 1 Tarife

	Höchsttarif
Einschreibengebühr	Fr. 150
Betreuung / Stunde	Fr. 15
Mahlzeit	Fr. 15

Beschlossen vom Generalrat am .

Der Gemeindeschreiber

Der Generalratspräsident

Genehmigt durch die Direktion für Gesundheit und Soziales am

Die Staatsrätin/Direktorin
Anne-Claude Demierre